

RS Vwgh 1993/1/27 92/03/0185

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

Norm

AVG §§;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

EisenbahnG 1957 §11 litd;

VwGG §41 Abs1;

Rechtsatz

Mit der Regelung des § 11 lit d EisenbahnG wird generell die im behördlichen Verfahren auftauchende Vorfrage, ob es sich bei einer Anlage um eine Eisenbahnanlage handelt, der Beurteilung der jeweils zur Entscheidung in der Hauptfrage zuständigen Behörde entzogen und deren Bindung an die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorzunehmende Feststellung normiert. Durch diese Bindung wird die behördliche Zuständigkeit zur Durchführung des in der Hauptsache anhängigen Verfahrens und der Gang desselben maßgeblich bestimmt, womit auch die Rechtsstellung der Parteien des in der Hauptsache anhängigen Verfahrens entscheidend berührt wird. Wenn auch die Parteien des Hauptverfahrens aus § 11 EisenbahnG kein Recht ableiten können, die Entscheidung der Vorfrage selbst beim genannten Bundesminister zu beantragen (Hinweis B 29.11.1962, 1760/62), so besteht doch auf Grund der dargestellten Auswirkungen auf ihre Rechtsstellung die Möglichkeit, daß sie durch eine über die Vorfrage einmal bescheidmäßigt getroffene Feststellung in ihren subjektiven Rechten verletzt werden können. Damit liegen aber gem Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG die Voraussetzungen für die Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde vor.

Schlagworte

öffentlicher Verkehr Eisenbahnen Seilbahnen Lifte Sachverhalt Vorfrage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992030185.X01

Im RIS seit

17.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at